

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Zwickau
(Abfallwirtschaftssatzung- AbfWS) vom 06.04.2006
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

vom 29.06.2007

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Abfallvermeidung.....	5
§ 4 Abfallverwertung.....	5
§ 5 Ausnahmen von der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Stadt Zwickau	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	7
§ 7 Pflichten der Anschluss- und Benutzungsberechtigten.....	7
§ 8 Ausnahmen von der Duldungs- und Anschlussverpflichtung, besondere Ausnahmen von der Überlassungspflicht.....	8
§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten.....	9
§ 10 Störungen in der Abfallentsorgung.....	9
§ 11 Eigentumsübergang, Überlassung von Abfällen.....	10
2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern der Abfälle.....	10
§ 12 Abfallarten.....	10
§ 13 Zugelassene Abfallbehälter.....	10
§ 14 Befüllung der Behälter.....	11
§ 15 Bereithaltung ausreichender Behälterkapazitäten.....	12
§ 16 Zugänglichkeit der Abfallbehälter.....	13
§ 17 Zulassung anderer Behälter.....	13
§ 18 Müllschleusen.....	13
§ 19 Abfuhr Restabfall.....	14
§ 20 Bereitstellung der Restabfallbehälter.....	14
§ 21 Grünabfälle.....	15
§ 22 Altpapiersammlung.....	15
§ 23 Sammlung sperriger Abfälle.....	15
§ 24 Schadstoffsammlung.....	16
§ 25 Anlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen.....	16
3. Abschnitt – Schlussbestimmungen.....	17
§ 26 Gebühren.....	17
§ 27 Überwachung.....	17
§ 28 Haftung.....	18
§ 29 Betretungsrecht.....	18
§ 30 Bekanntgaben / Anlagen zur Satzung.....	18
§ 31 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 32 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel.....	19
§ 33 Inkrafttreten.....	20
Anlage 1.....	21
Anlage 2.....	23

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung

Abs. 1

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Zwickau (örtlicher Geltungsbereich) und deren Einwohner, sowie diesen nach § 10 Abs. 3 und Abs. 5 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen Gleichgestellten (persönlicher Geltungsbereich), insbesondere Erzeuger und Besitzer von Haushaltsabfällen, Eigentümer von Grundstücken und Gewerbetreibende sowie andere Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i.S. dieser Satzung, insbesondere Verwaltungen, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Kasernen, Krankenhäuser, Rechtsanwalts- und Arztpraxen, Ausübende Freier Berufe, Betriebe der Urproduktion.

Abs. 2

Der Stadt Zwickau obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenen Abfälle, soweit diese nicht durch Allgemeinverfügung ausgeschlossen worden sind, sowie der Betrieb von Wertstoffhöfen. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

Abs. 3

Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 2 kann sich die Stadt Zwickau Dritter bedienen. Die Stadt Zwickau ist Mitglied des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Zwickau. Aufgaben des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Zwickau sind insbesondere die Erstellung, Durchsetzung und Fortschreibung des abfallwirtschaftlichen Konzeptes, die Errichtung und Betreibung der Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen sowie die Erstellung der jährlichen Verbandsabfallbilanzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Abs. 1

Abfälle, Abfälle zur Verwertung, Abfälle zur Beseitigung:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

Abs. 2

Haushaltsabfälle:

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle) sind alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Abs. 3**Private Haushalte:**

Private Haushalte sind zusammenhängende, nach außen abgeschlossene Räumlichkeiten (Wohnung) einschließlich zur Wohnung zugehöriger Grundstücks- und Gebäudeteile die von einer oder mehreren Personen gemeinsam zur privaten Lebensführung genutzt werden.

Abs. 4**Bioabfälle:**

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind im Haushalt angefallene organische, kompostierbare Abfälle, wie Reste von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, verwelkte Blumen einschließlich der in Abs. 5 näher bezeichneten Grünabfälle. Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:

- (a) gekochte Küchenabfälle und Speisereste
- (b) Küchenabfälle und Speisereste tierischer Herkunft
- (c) Kehricht, Staubsaugerbeutel und Asche
- (d) behandeltes Holz und behandelte Holzspäne
- (e) Fremdstoffe, wie Glas, Metalle, Kunststoffe, Textilien
- (f) sonstige Abfälle zur Beseitigung

Abs. 5**Grünabfälle:**

Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind saisonbedingt anfallende organische kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Kleingärten, wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub, Rasenschnitt, Wurzelstöcke sowie Reisig und Weihnachtsbäume.

Abs. 6**Restabfälle:**

Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung bzw. Abfälle, die nicht verwertet werden, die nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, aber auch nicht i.S. dieser Satzung anderweitig (wie z.B. Papier) gesondert gesammelt und transportiert werden, und in den für Restabfälle zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

Abs. 7**Sperrige Abfälle:**

Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und getrennt gesammelt und transportiert werden.

Abs. 8**Sperrige schadstoffhaltige Abfälle:**

Sperrige schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Schadstoffpotentials getrennt von den Restabfällen, Schadstoffen und den sperrigen Abfällen gesammelt, transportiert und behandelt werden.

Abs. 9**Elektro- und Elektronikaltgeräte:**

Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind

1. Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde etc.)
2. Haushaltskleingeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Toaster etc.)
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Computer, Drucker, Kopiergeräte, Telefone etc.)
4. Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Videogeräte etc.)
5. Beleuchtungskörper

6. elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug und Sportgeräte
8. medizinische Geräte
9. Kontroll- und Überwachungsinstrumente
10. automatische Ausgabegeräte (Getränkeautomat, Geldautomat etc.)

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Abs. 10

Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott i.S. dieser Satzung ist metallisch sperriger Wertstoff, wie er in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfällt. Hierzu zählen auch Töpfe und Pfannen etc., wenn diese Abfälle nicht als Elektronikaltgeräte unter Abs. 9) fallen.

Abs. 11

Gewerbeabfälle:

Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf Grund ihrer Art, Menge bzw. ihres Schadstoffpotentials nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen eingesammelt werden können.

Abs. 12

Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- (a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- (b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.

Diese Abfälle werden in dieser Satzung auch als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bezeichnet.

Abs. 13

Schadstoffe:

In privaten Haushaltungen anfallende Schadstoffe und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen anfallende Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind die in Anlage 1 der Satzung genannten Stoffe. Hierunter fallen insbesondere Farben, Lacke, Farbverdünnungen, Lösungsmittel, Bleiakkumulatoren, Quecksilberthermometer, Altmedikamente, Haushaltschemikalien, Säuren, Laugen, Leuchtstoffröhren, Altöl, u.a.

Abs. 14

Abfallentsorgung:

Vom Begriff der Abfallentsorgung umfasst sind Maßnahmen der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt Zwickau rechnen die Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns von Abfällen direkt vom Grundstück sowie die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen.

Abs. 15**Grundstück:**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Abs. 16**Dinglich Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung:**

Neben Grundstückseigentümern können nach dieser Satzung auch Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte nach dem Vermögensgesetz, Gebäudeeigentümer i.S. von Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Verfügungsberechtigte i.S. von Art. 233 § 4 Abs. 2 und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte durch die Satzung zu bestimmten Handlungen berechtigt oder verpflichtet werden.

§ 3**Abfallvermeidung****Abs. 1**

Jeder Benutzer der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Zwickau hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

Abs. 2

Die Stadt Zwickau wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt oder der Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, durchgeführt werden, Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, sofern nicht überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Abs. 3

Die Stadt Zwickau hat bei der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen Vorbildfunktion. Sie handelt insbesondere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Planung, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen so, dass die Entstehung von Abfällen vermieden, die Wiederverwertung von Stoffen, die Vermeidung von Abfällen und die Verwendung umweltfreundlicher Produkte gefördert wird.

Abs. 4

Die Stadt Zwickau unterstützt und berät die von dem persönlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung Erfassten, insbesondere Einwohner, Grundstückseigentümer sowie am allgemein wirtschaftlichen Verkehr Beteiligte bei der Wahrnehmung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.

§ 4**Abfallverwertung****Abs. 1**

Grünabfälle, Altpapier (Papier, Pappe und Karton), Schadstoffe sowie sperrige oder schadstoffhaltige Abfallgemische und Elektronikaltgeräte einschließlich der sonstigen, an den städtischen Wertstoffhöfen abzugebenden Abfälle sind untereinander und von Restabfällen getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung und Entsorgung zuzuführen. Vom Systembetreiber gem. Verpackungsverordnung (z.B. Duales System

Deutschland AG für das System „Grüner Punkt“) wird darüber hinaus die gesonderte Erfassung von Einwegglas und Verkaufsverpackungen angeboten. Besondere Regelungen für die Sammlung und Entsorgung von verwertbaren Abfällen ergeben sich aus den §§ 21-25 dieser Satzung.

Abs. 2

Überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen im Sinne dieser Satzung können diese nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Eigenkompostierung verwerten, soweit dies auf dem Grundstück des Anfalls erfolgt und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG erfüllt werden.

Die Stadt Zwickau ist befugt die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung zu kontrollieren.

Erfüllt der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen im Sinne dieser Satzung die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht, sind diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt Zwickau zu überlassen.

Abs. 3

Die Stadt Zwickau unterstützt und berät die von dem persönlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung Erfassten bei der Wahrnehmung der Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.

§ 5

Ausnahmen von der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Stadt Zwickau

Abs. 1

Von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- a) die in der Allgemeinverfügung der Stadt Zwickau vom 16.12.2003, die im „Zwickauer Pulsschlag“ vom 17.12.2003 bekannt gemacht wurde, als ausgeschlossen aufgeführten Abfälle.
- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind, mit Ausnahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nach Maßgabe dieser Satzung sowie der unter a) genannten Allgemeinverfügung mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Abs. 2

Der Ausschluss gem. Abs. 1 a) betrifft vor allem Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht im Zuge der satzungsgemäßen Sammlung erfasst werden können, insbesondere falls eine Erfassung in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Abfallbehältern (Abfallsäcke, Abfallbehälter) ausscheidet.

Abs. 3

Die Stadt Zwickau kann im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Chemnitz Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ausschließen.

Die Stadt Zwickau kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Chemnitz widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht mehr vorliegen.

Abs. 4

Die Stadt Zwickau bzw. der beauftragte Dritte ist berechtigt von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle zurückzuweisen. Sie sind vom Abfallbesitzer unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, also zu verwerten oder zu beseitigen.

Abs. 5

Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt Zwickau zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt Zwickau oder deren Beauftragter. Der Stadt Zwickau ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

Abs. 6

Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zwickau ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Zwickau weder der Abfallentsorgung übergeben, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

Abs. 1

Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Zwickau, auf dem Abfälle anfallen, die gem. § 13 KrW-/AbfG der Überlassungspflicht unterliegen, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu veranlassen (Anschlussrecht).

Abs. 2

Ist der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentumslage sonst ungeklärt, steht das Recht zum Anschluss statt des Eigentümers den gem. § 2 Abs. 16 sonstigen dinglich Berechtigten zu. Wurde an dem Grundstück kein dingliches Recht begründet oder ist die dahingehende Berechtigungslage ungeklärt, ist der Besitzer des jeweiligen Grundstücks zum Anschluss berechtigt.

Abs. 3

Jeder Anschlussberechtigte i.S. von Abs. 1 und 2 und jeder sonstige Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Zwickau, für die gem. § 13 Abs. 1 des KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht besteht, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Zwickau, insbesondere die von ihr oder in ihrem Auftrag bereit gestellten städtischen Abfallbehälter und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung der Stadt bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 7

Pflichten der Anschluss- und Benutzungsberechtigten

Abs. 1

Jeder Anschlussberechtigte ist gem. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter i.S. von § 15 Abs. 1 a) bis g) (Anschluss an die Restabfallentsorgung über Behälter) sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu

dulden (Duldungspflicht) und einen Anschluss im vorgenannten Sinne zu veranlassen (Anschlusspflicht). Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Restabfallentsorgung der Stadt über diese Behälter zu veranlassen und zu dulden, dass in angemessenem Umfang Abfallbehälter, mindestens aber ein von der Stadt hierfür zugelassener Behälter gem. § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) auf dem Grundstück aufgestellt werden.

Abs. 2

Jeder Benutzungsberechtigte ist gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungspflicht) und die dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungseinrichtungen der Stadt Zwickau zu benutzen (Benutzungspflicht). Dies gilt auch für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 7 Satz 1 GewAbfV.

Abs. 3

Die Pflicht zum Anschluss des Grundstücks an die Restabfallentsorgung über Behälter und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung i. S. der Überlassung von Abfällen, für deren Erfassung die Stadt nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. dieser Satzung zuständig ist, entsteht mit dem Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen auf dem Grundstück. Fallen Restabfälle an, obwohl noch keine Behälter gestellt wurden, haben die Benutzungspflichtigen für die Restabfallentsorgung gebührenpflichtige Abfallsäcke zu verwenden. Wird im Ausnahmefall der Restabfall vom Grundstück zeitweise oder dauernd ausschließlich über Abfallsäcke entsorgt (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung), gilt das Grundstück gleichwohl als an die Restabfallentsorgung angeschlossen.

Abs. 4

Für die Vorgehensweise bei der Anmeldung von Abfallbehältern in Erfüllung der Pflicht aus Abs. 1 und Abs. 3 wird auf § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung verwiesen.

§ 8

Ausnahmen von der Duldungs- und Anschlussverpflichtung, besondere Ausnahmen von der Überlassungspflicht

Abs. 1

Auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis durch den Anschlusspflichtigen, dass auf dem Grundstück dauerhaft der Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen ausgeschlossen ist, erteilt die Stadt Zwickau unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Befreiung von der Duldungs- und Anschlussverpflichtung nach § 7.

Abs. 2

Die Überlassungspflicht entfällt gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, wenn der Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle Abfälle, die nicht verwertet werden (= Abfälle zur Beseitigung), in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nicht erfordern. Die Tatsachen, die die Überlassungspflicht gem. Satz 1 entfallen lassen, sind der Stadt Zwickau schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

Abs. 3

Von der Überlassungspflicht i.S. des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ausgenommen sind insbesondere Abfälle, die von einer gewerblichen Sammlung von Abfällen erfasst sind, die den Anforderungen des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG entspricht. Voraussetzung ist, dass diese Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit der

die Sammlung Durchführende dies der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin nachweist und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Abs. 1

Die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen im Sinne der §§ 7 Abs. 1 und 6 dieser Satzung haben dem Umweltamt der Stadt Zwickau auf deren Anforderung alle für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte und Erklärungen zu erteilen. Die Stadt Zwickau kann für die Abgabe der Auskünfte und Erklärungen nach Satz 1 die Schriftform vorschreiben und angemessene Fristen setzen.

Abs. 2

Unbeschadet des Abs. 1 haben die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen dem Umweltamt der Stadt Zwickau unter Angabe aller für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten unaufgefordert schriftlich das Entstehen bzw. den Wegfall der Anschluss bzw. Benutzungspflicht unter Verwendung des vom Umweltamt der Stadt Zwickau vorgegebenen Formblattes mitzuteilen. Die Mitteilung hat 14 Tage bevor die Anschluss- bzw. Benutzungspflicht entsteht bzw. entfällt, jedoch spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wegfall der Anschluss- bzw. Benutzungspflicht, zu erfolgen. Analoges gilt, wenn sich die mitgeteilten Daten/ Gegebenheiten ändern. Die Anschlusspflichtigen haben zudem unaufgefordert die Bereitstellung der nach dieser Satzung notwendigen Anzahl von Behältern mit dem danach jeweils erforderlichen Volumen anzumelden. Für nähere Einzelheiten wird auf § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie auf § 15 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung verwiesen. Wird in dieser Satzung auf Antragserfordernisse verwiesen (z.B. §§ 17, 18 Abs. 1), so sind diese Anträge ebenfalls unaufgefordert zu stellen.

Abs. 3

Wechselt der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige, die aus den Absätzen 1 und 2 resultierenden Pflichten zu erfüllen.

§ 10 Störungen in der Abfallentsorgung

Abs. 1

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebühren- oder Entgeltminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

Ein Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch die Stadt Zwickau vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Abs. 2

Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 11 Eigentumsübergang, Überlassung von Abfällen

Abs. 1

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt Zwickau über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Einrichtung der Stadt Zwickau gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt Zwickau über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Abs. 2

Es ist nicht gestattet, in Abfallbehälter eingebrachte Abfälle oder an Anlagen oder Sammelstellen, die von der Stadt oder im Auftrag der Stadt betrieben werden, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 12 Abfallarten

Folgende Abfälle werden durch die Stadt Zwickau bzw. deren Beauftragte vom Grundstück, auf dem sie anfallen, getrennt gesammelt:

- (a) Restabfall,
- (b) Sperrige Abfälle,

Die genannten Abfälle sind zweckentsprechend in den von dieser Satzung bestimmten Behältern zu sammeln (Restabfall) oder lose bereit zu stellen (Sperrige Abfälle). Sie werden entsprechend den nachfolgenden Vorschriften von der Stadt Zwickau abgeholt. Papierabfälle sind über die gem. § 22 dieser Satzung bereitgestellten Behälter an zentralen Standplätzen zu überlassen.

Die Getrennthaltung und Entsorgung in Sammelbehälter für Glas (Einwegglas) bzw. Verpackungen (Verkaufsverpackungen) nach der Verpackungsverordnung (Grüner Punkt) bleibt hiervon unberührt. Dies gilt sowohl für Sammelbehälter an zentralen Standplätzen als auch für aufgestellte gelbe Behälter.

Schadstoffe können im Zuge der mobilen Sammlung abgegeben werden.

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Grünabfälle, Altreifen und Haushaltsschrott werden an den städtischen Wertstoffhöfen angenommen.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter

Abs. 1

Für das Einsammeln von Restabfällen, die der Überlassungspflicht unterliegen, sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 60 l-Abfallbehälter, grau
- b) 80 l-Abfallbehälter, grau
- c) 120 l-Abfallbehälter, grau
- d) 240 l-Abfallbehälter, grau

- e) 1.100 l-Abfallbehälter
- f) 2.500 l-Abfallbehälter
- g) 5.000 l-Abfallbehälter
- h) 70 l-entsprechend gekennzeichnete städtische Abfallsack.

Abs. 2

Die Abfallbehälter gem. Abs. 1 a) bis g) sind mit einer computerlesbaren Identifikationsnummer versehen, die der Erfassung des Zeitpunktes und der Anzahl der Entleerungen dient. Diese Identifikationsnummer darf nicht vom Abfallbehälter entfernt werden. Die in Abs. 1 e) genannten 1.100 l-Abfallbehälter sind mit Schwerkraftschlössern ausgerüstet, die sich während des Entleerungsvorgangs am Fahrzeug selbsttätig öffnen.

Abs. 3

Die Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt Zwickau bzw. dem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit Einwurfvorrichtungen dürfen außer zum Zweck der Bereitstellung zur Entleerung ohne Zustimmung der Stadt Zwickau weder von ihren Standplätzen entfernt noch auf fremde Standplätze umgesetzt werden. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Abfallsäcke sind vom Benutzungspflichtigen an den gem. § 30 Abs. 1 dieser Satzung bekannt gegebenen Stellen zu erwerben.

§ 14 Befüllung der Behälter

Abs. 1

Die von der Stadt Zwickau einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Andere als die von dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter und solche Behältnisse, die für sie ganz oder teilweise nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Abs. 2

Fällt vorübergehend so viel Abfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältern nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 3 Satz 1-3 und des Abs. 4 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

Abs. 3

Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen; sie sind stets geschlossen zu halten. Eine Ablagerung von Abfällen außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ist untersagt. Neben den Abfallbehältern widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen; andernfalls können diese Abfälle von der Stadt Zwickau bzw. einem von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

Abs. 4

Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, z. B. heiße Asche, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Die wiederholte Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt Zwickau bzw. den beauftragten Dritten von der Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

Abs. 5

In zugelassene Abfallsäcke dürfen keine spitzen, scharfkantigen Abfälle eingefüllt werden. Beschädigte Abfallsäcke werden nicht eingesammelt.

Abs. 6

Erd- oder Schuttmassen, sperrige Gegenstände und solche Gegenstände, Flüssigkeiten oder Stoffe, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen oder ungewöhnlich zu verschmutzen geeignet sind dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden.

§ 15**Bereithaltung ausreichender Behälterkapazitäten****Abs. 1**

Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück, gegebenenfalls innerhalb des Gebäudes, einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 vorhanden sein. Befreiungen nach § 20 Abs. 3 S. 2 bis 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben dem Umweltamt der Stadt Zwickau oder einer von ihr bestimmten Stelle mit ausreichendem Vorlauf Art, Größe und Zahl der voraussichtlich benötigten Abfallbehälter zu melden. Es muss gewährleistet sein, dass die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufgenommen werden kann.

Abs. 2

Die Stadt Zwickau überprüft die nach Abs. 1 Satz 4 angemeldeten Abfallbehälter danach, ob ihre Art, Größe und Zahl geeignet und erforderlich ist, eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Die Stadt Zwickau setzt die Abfallbehälter hinsichtlich Art, Größe und Zahl gegenüber dem Anschlusspflichtigen fest, wenn dies die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung erfordert.

Abs. 3

Bei Wohngrundstücken richtet sich das zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung nach Abs. 2 erforderliche Behältervolumen in der Regel nach der Zahl der meldepflichtig auf dem Wohngrundstück erfassten Einwohner. Für die Feststellung des erforderlichen Behältervolumens nach Satz 1 für die Entsorgung von Restabfällen geht die Stadt grundsätzlich von einer Regelabfallmenge von 760 l je erfasstem Einwohner und Jahr als Richtwert aus.

Abs. 4

Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, sind durch den Besitzer dieser Abfälle Behälter der Stadt Zwickau für Abfälle zur Beseitigung in angemessenem Umfang zu benutzen. Für die Feststellung des erforderlichen Behältervolumens nach Satz 1 für die Entsorgung von Restabfällen geht die Stadt grundsätzlich von einer Regelabfallmenge von 240 l je Einwohnergleichwert und Jahr als Richtwert aus. Für die Ermittlung der im Einzelfall anzusetzenden Anzahl an Einwohnergleichwerten wird auf Anlage 2 zu dieser Satzung verwiesen.

Abs. 5

In Ausnahmefällen kann auch ein geringeres Volumen als das in Abs. 3 und 4 benannte Regelvolumen zugelassen werden, insbesondere wenn der Anschlusspflichtige als Ausgleich hierfür einen dichteren Abfuhrhythmus beantragt, falls sich dies mit den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen der Stadt vereinbaren lässt. Die Stadt kann zudem auch von Amts wegen die Vorhaltung eines höheren Volumens als das den Richtwerten in Abs. 3 und 4 zugrundeliegende vorgeben, falls dies im Einzelfall für eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Abfallentsorgung erforderlich ist. Bei gemischt genutzten Grundstücken gelten die vorgenannten Grundsätze jeweils für die betreffende Nutzung.

Abs. 6

Ist der Anschlusspflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung einer ausreichenden Zahl von Behältern auf seinem Grundstück nicht nachgekommen oder reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat er die Festlegung und Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens oder eines größeren und ausreichenden Behältervolumens durch die Stadt Zwickau oder deren Beauftragte nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts zu dulden.

Abs. 7

Der Bestand an Behältern auf einem Grundstück kann nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag geändert werden. Für die Änderungen des Behälterbestandes (Abzug von Behältern, Behältertausch, Zusatzgestaltung) behält sich die Stadt Zwickau die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung vor.

§ 16**Zugänglichkeit der Abfallbehälter**

Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

§ 17**Zulassung anderer Behälter**

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt Zwickau andere als die in § 13 Abs. 1 genannten Abfallbehälter zulassen, wenn dadurch die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn die Zulassung anderer Abfallbehälter zu einer Erhöhung der Kosten der Entsorgung auf Seiten der Stadt Zwickau führt.

§ 18**Müllschleusen****Abs. 1**

Abfallbehälter können auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Zwickau auf seine Verantwortung mit Einwurfvorrichtungen umhaust werden, die den Einwurf einer volumenmäßig beschränkten Restabfallmenge ermöglichen und von ihm betrieben werden (private Müllschleuse). Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Aufstellung beim Umweltamt der Stadt Zwickau einzureichen. Die Stadt behält sich vor, aus abfallwirtschaftlichen Erfordernissen nähere Belege zum ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der Müllschleusen durch den Anschlusspflichtigen oder von ihm beauftragte Dritte zu fordern. Für private Müllschleusen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung betrieben wurden, entfällt das vorgenannte Genehmigungserfordernis.

Abs. 2

Im übrigen gelten für die Behandlung der Abfallbehälter und das Einfüllen von Abfällen die Vorgaben aus § 14 dieser Satzung.

Abs. 3

Die Stadt Zwickau behält sich vor, als Gegenleistung für den zusätzlichen Aufwand, der ihr oder den von ihr beauftragten Dritten bei der Erfassung von Abfällen aus Behältern entsteht, die mit Müllschleusen i.S. von Abs. 1 versehen sind, eine zusätzliche Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu erheben. Gebührenrelevant ist hierbei allein der Aufwand für die

Entleerung der Behälter. Ein zusätzlicher Aufwand kann insbesondere mit dem Herausholen der Behälter aus den Umhausungen gem. § 20 Abs. 1 dieser Satzung verbunden sein.

§ 19 Abfuhr Restabfall

Abs. 1

Die Häufigkeit der Bereitstellung zur Entleerung/Einsammlung des jeweiligen Restabfallbehälters kann vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen grundsätzlich frei gewählt werden, soweit eine umweltverträgliche Beseitigung gewährleistet bleibt. Die Behälter werden von der Stadt Zwickau bzw. von deren Beauftragten grundsätzlich nur entleert, soweit sie unmissverständlich zur Entleerung bereit gestellt sind. Unberührt davon bleibt die Befugnis der Stadt, bei der Bemessung der Entleerungsgebühr von einer Mindestinanspruchnahme auszugehen. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Stadt festlegen, dass die Abfallbehälter unabhängig von der Bereitstellung regelmäßig entleert werden, falls sich dies mit den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen der Stadt vereinbaren lässt. Die Stadt kann dies auch von Amts wegen vorgeben, falls dies im Einzelfall für eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Abfallentsorgung erforderlich ist.

Abs. 2

Die Grundstücke werden zur Entleerung der Abfallbehälter mindestens 14täglich in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr angefahren. Für die sog. Großwohnanlagen (Wohnanlagen, die bis Ende 2005 an städtische Müllschleusen angeschlossen waren, insbesondere Eckersbach, Neuplanitz, teilweise Marienthal, teilweise Innenstadt) erfolgt die Anfahrt zweimal wöchentlich. Zeitpunkt und Turnus der Entleerungstage setzt die Stadt Zwickau fest. Fällt der Entleerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Entleerung am nächst möglichen Werktag. Können aus einem vom Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehälter am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Stadt Zwickau kann auf Antrag der Anschlusspflichtigen eine häufigere oder seltenere regelmäßige Anfahrt der Grundstücke als in Satz 1 und 2 vorgesehen festlegen, falls sich dies mit den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen der Stadt vereinbaren lässt. Eine häufigere Anfahrt kommt vor allem dann in Betracht, wenn auf dem Grundstück nicht ein Volumen in Höhe des Richtwertes i.S. von § 15 Abs. 3 und 4 gestellt wurde. Die Stadt kann eine häufigere oder seltenere Anfahrt für Grundstücke, für die eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung in zumutbarer Weise nicht anders festgelegt werden kann, auch von Amts wegen vorgeben. Die Abfuhrtermine werden gem. § 30 Abs. 1 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 20 Bereitstellung der Restabfallbehälter

Abs. 1

Ein vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zur Entleerung vorgesehener Abfallbehälter ist am Entleerungstag bis 07.00 Uhr durch diesen auf Stellflächen am Grundstücksrand zur öffentlichen Straße (z.B. am Bürgersteig bzw. an der Straße) so aufzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach erfolgter Entleerung ist der Abfallbehälter am Entleerungstag auf den nach § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 vorgesehenen Standplatz durch den Benutzungspflichtigen unverzüglich zurückzustellen. Ist der Abfallbehälter von einer privaten Müllschleuse umhaust, wird er auf Antrag von der Stadt Zwickau bzw. deren Beauftragten aus der Umhausung geholt und entleert.

Abs. 2

Zugelassene Abfallsäcke nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 Buchst. h) sind am Entleerungstag zugebunden neben den entsprechend Abs. 1 aufgestellten Abfallbehältern bereitzustellen. Diese Abfallsäcke werden eingesammelt; eine Entleerung der Abfallsäcke bei der Übernahme in das Sammelfahrzeug erfolgt nicht.

Abs. 3

Abfallbehälter auf Grundstücken, die gem. § 7 Abs. 3 an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind und die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, sind grundsätzlich zur Abholung an der nächsten für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellfläche entsprechend Abs. 1 bereit zu stellen. Ist eine solche Bereitstellung des Abfallbehälters wegen der Entfernung der Stellfläche vom Grundstück nicht mehr zumutbar, kann auf Antrag des duldungspflichtigen Grundstückseigentümers widerruflich die Benutzung von Abfallsäcken anstelle fester Abfallbehälter gestattet werden. Die Stadt kann dies für Grundstücke, für die eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung in zumutbarer Weise nicht anders festgelegt werden kann, auch von Amts wegen vorgeben. Satz 1 gilt für die Nutzer der Abfallsäcke entsprechend.

§ 21 Grünabfälle

Abs. 1

Grünabfälle im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung können gegen Entrichtung einer Gebühr an einem städtischen Wertstoffhof der Stadt Zwickau überlassen werden.

Abs. 2

Die Termine für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, die vom Grundstück gesammelt werden, werden gem. § 30 Abs. 1 dieser Satzung bekannt gegeben. Zu den bekannt gegebenen Terminen zur Entsorgung nicht bereitgestellte Weihnachtsbäume sind an einem städtischen Wertstoffhof nach Maßgabe von § 25 zu überlassen.

§ 22 Altpapiersammlung

Die Erfassung von Papier, Pappe und Karton erfolgt gemeinsam mit den Verkaufs- und Umverpackungen aus Papier, Pappe und Karton durch den Systembetreiber gem. Verpackungsverordnung (z.B. die Duales System Deutschland AG (DSD)). Die Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, die Abfälle in den für diese Abfallart gesondert gekennzeichneten Abfallbehältern an den zentralen Standplätzen zu überlassen.

§ 23 Sammlung sperriger Abfälle

Abs. 1

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen aus Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen auch aus anderen Herkunftsbereichen ist bei dem beauftragten Dritten mit einer Sperrmüllkarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls sowie von Terminvorschlägen zur Abholung zu beantragen. Sperrmüllkarten, auf denen die genaue Anschrift des privaten Dritten aufgedruckt ist, werden zusammen mit dem Abfallratgeber der Stadt an alle Haushalte versandt. Der von der Stadt mit der Abholung des Sperrmülls beauftragte Dritte teilt dem Antragssteller den Termin in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung mit. Zusätzliche Sperrmüllkarten sind bei der Stadt Zwickau erhältlich.

Abs. 2

Sperrige Abfälle sind am von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten mitgeteilten Abholtag zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz, beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz, bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sollen sperrige Abfälle auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

Abs. 3

Als sperrige Abfälle bereitgestellte Abfälle, die im Abholzeitraum nicht abgeholt worden sind (insbesondere Abfälle gem. Abs. 5), sind vom Abfallbesitzer unaufgefordert am Abholtag unverzüglich nach 20.00 Uhr von dem öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Abs. 4

Sperrige Abfälle können nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung auch an einem städtischen Wertstoffhof der Stadt Zwickau überlassen werden.

Abs. 5

Nicht von der Sperrmüllsammlung mit Abrufkarte umfasst sind:

- (a) Haushaltsschrott,
- (b) Abfälle von Gebäuderenovierungen und Baumaßnahmen
- (c) Sperrige schadstoffhaltige Abfälle.

§ 24 Schadstoffsammlung

Abs. 1

Die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Schadstoffe aus Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen auch aus anderen Herkunftsbereichen sind, soweit sie nicht durch Allgemeinverfügung der Stadt Zwickau von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, der städtischen Schadstoffsammlung zuzuführen.

Abs. 2

Die Stadt Zwickau führt einmal monatlich eine Schadstoffsammlung auf einem zentralen Sammelplatz und zusätzlich zweimal jährlich mobile Schadstoffsammlungen in den verschiedenen Stadtgebieten durch. Ort und Zeitpunkt der Schadstoffsammlungen werden gem. § 30 Abs. 1 dieser Satzung und im Abfallratgeber bekannt gegeben.

§ 25 Anlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen

Abs. 1

Die nachfolgend genannten Abfälle

- Grünabfälle gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung
- Sperrige Abfälle gem. § 2 Abs. 7 dieser Satzung
- Haushaltsschrott
- Reifen für PKW und Kleinkraftträder mit Felge

- Reifen für PKW und Kleinkrafträder ohne Felge

können, soweit sie nicht gem. § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, an einem der städtischen Wertstoffhöfe, die im Auftrag der Stadt Zwickau betrieben werden, überlassen werden. Die Annahme der Grünabfälle erfolgt getrennt nach Baumschnitt und Laub/Gras, die Annahme der Reifen erfolgt getrennt nach Reifen mit Felgen und Reifen ohne Felge. Bei der Überlassung der Abfälle an den Wertstoffhöfen ist nach Maßgabe der Gebührensatzung eine Gebühr zu entrichten.

Abs. 2

Die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten i.S. von § 2 Abs. 9 an den städtischen Wertstoffhöfen erfolgt getrennt nach den Gerätegruppen

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte
- Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gruppe 4: Gasladungslampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Spielzeuge, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Abs. 3

Standort und Öffnungszeiten der städtischen Wertstoffhöfe werden gem. § 30 Abs. 1 dieser Satzung bekannt gegeben.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26

Gebühren

Die Stadt Zwickau erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Zwickau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Überwachung

Abs. 1

Die Stadt Zwickau überwacht die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung und der Gesetze. Die Stadt Zwickau bzw. von ihr Beauftragte namens und im Auftrag der Stadt kann bzw. können, falls sich dies aus Gründen der allgemeinwohlverträglichen und geordneten Abfallwirtschaft als erforderlich erweist, vor allem für die Abgabe von Abfällen an den Wertstoffhöfen festlegen, welche der Anlagen jeweils zu benutzen ist.

Abs. 2

Die Stadt Zwickau bzw. von ihr beauftragte Dritte namens und im Auftrag der Stadt sind bei der Anlieferung von Abfällen an den von ihr betriebenen Stellen (Wertstoffhöfe) insbesondere befugt:

- (a) den Inhalt von Behältern und Fahrzeugladungen zu kontrollieren,
- (b) angelieferten Abfall auf Kosten des Anlieferers einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen,

- (c) Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

§ 28 Haftung

Abs. 1

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung, für die die Stadt nach dieser Satzung zuständig ist, entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und beauftragten Dritten.

Abs. 2

Die Haftung für Schäden, die der Stadt Zwickau bzw. dem beauftragten Dritten durch unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich im übrigen nach den allgemeinen Vorschriften. Die Benutzer haben die Stadt Zwickau von allen Ersatzansprüchen freizustellen, falls sich eine gesamtschuldnerische Haftung von Benutzern und der Stadt ergibt oder falls der von der Stadt beauftragte Dritte oder ein sonstiger Dritter gegenüber den Benutzern zusätzlich haftet.

§ 29 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 30 Bekanntgaben / Anlagen zur Satzung

Abs. 1

Soweit in der Satzung auf diese Vorschrift verwiesen wird, erfolgen die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntgaben im Amtsblatt der Stadt Zwickau, dem „Zwickauer Pulsschlag“.

Abs. 2

Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 4 Absätze 1 Satz 1 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht untereinander und von Restabfällen getrennt hält und/oder diese nicht einer gesonderten Erfassung zuführt,
- b) entgegen § 5 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle, die von der öffentlichen Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zwickau ausgeschlossen sind, der Abfallentsorgung ohne besondere schriftliche Vereinbarung übergibt oder in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlässt,

- c) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung zurückgewiesene Abfälle nicht unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger der ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Anschlusspflicht (insbesondere i.S. einer Veranlassung des Anschlusses) nicht nachkommt oder bei bestehender Benutzungspflicht i.S. von § 7 Abs. 2 diese Einrichtung unter den dort genannten Voraussetzungen nicht benutzt oder Abfälle nicht der Stadt Zwickau überlässt.
- e) entgegen § 9 Absätzen 1 bis 3 dieser Satzung den dort vorgegebenen Auskunft- und Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung in Abfallbehälter eingebrachte oder an Anlagen der städtischen Einrichtung abgelieferte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- g) entgegen § 12 Satz 1 und 2 die dort genannten, zu trennenden Abfallarten nicht zweckentsprechend in den von dieser Satzung bestimmten und von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag vorgehaltenen Abfallbehältern sammelt oder lose bereit stellt.
- h) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 unbefugt die Identifikationsnummer vom Abfallbehälter entfernt,
- i) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit Einwurfvorrichtungen außer zum Zweck der Bereitstellung zur Entsorgung ohne Zustimmung der Stadt Zwickau von ihren Standplätzen entfernt oder auf fremde Standplätze umsetzt,
- j) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 einen Abfallbehälter so befüllt, dass sich sein Deckel nicht ordnungsgemäß schließen lässt oder entgegen § 14 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Abfallbehälter ablagert,
- k) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 3 widerrechtlich neben Abfallbehältern abgelagerte Abfälle nicht unverzüglich entfernt und satzungskonform überlässt.
- l) entgegen § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 dieser Satzung Abfälle in die Abfallbehälter presst, einstampft, einschlämmt, in ihnen verbrennt oder heiße Asche in sie einfüllt.
- m) entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung in zugelassene Abfallsäcke spitze scharfkantige Abfälle einfüllt,
- n) entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle, die zur Beschädigung oder ungewöhnlichen Verschmutzung von Abfallbehältern, Sammelfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind, in zugelassene Abfallbehälter einfüllt,
- o) entgegen § 16 dieser Satzung als Anschlusspflichtigen die auf seinem Grundstück befindlichen Abfallbehälter den zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten nicht gem. § 16 zugänglich macht ,
- p) entgegen § 18 Abs. 1 Abfallbehälter ohne schriftliche Genehmigung durch die Stadt Zwickau umhaust,
- q) entgegen § 20 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung den Abfallbehälter nicht bis zum Ende des Entleerungstages unter den dortigen Voraussetzungen unverzüglich an den Standplatz zurückstellt,
- r) entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung nicht abgeholte als sperrig bereitgestellte Abfälle am Abholtag nicht unverzüglich nach 20.00 Uhr von dem öffentlichen Straßenland entfernt,
- s) entgegen § 29 dieser Satzung das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 32

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

Abs. 1

Die Stadt Zwickau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Abs. 2

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

**§ 33
Inkrafttreten**

...

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Erstfassung:

Inkrafttreten am: 01.01.2006

Zwickauer Pulsschlag Nr. 08/06 vom 12.04.2006

1. Änderungssatzung:

Inkrafttreten am: 01.07.2007

Notbekanntmachung: 29.06.2007

Zwickauer Pulsschlag Nr. 14 vom 04.07.2007

Anlage 1**Abfälle nach § 24 dieser Satzung**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (Kleinkondensatoren)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide (Schädlingsbekämpfungsmittel)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltig Abfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

(gefährliche Abfälle sind mit * gekennzeichnet)

Anlage 2

Übersicht zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte

	Branche	Schlüssel	EWGs
1.	Rathäuser	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Verwaltungen	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Museen	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Sozialversicherung	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Bahnhöfe und Verkehrseinrichtungen	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Einrichtungen von Vereinen	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Einrichtungen der politischen Parteien	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Einrichtungen der Glaubensgemeinschaften	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Versicherungsbüros	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Geldinstitute	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Rechtsanwaltskanzleien	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Steuerberaterkanzleien	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Arzt-/Zahnarztpraxen	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Apotheken	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Immobilienbüros	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Architekturbüros	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Ingenieurbüros	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Sonstige Freiberufler	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
2.	Sport- und Freizeitstätten	Je 2 Beschäftigte	3 EWG
	Naherholungszentren	Je 2 Beschäftigte	3 EWG
3.	Imbissstände	Je 1 Beschäftigter	2 EWG
	Cafés	Je 1 Beschäftigter	2 EWG
	Bistros	Je 1 Beschäftigter	2 EWG
	Restaurants	Je 1 Beschäftigter	2 EWG
	Gaststätten	Je 1 Beschäftigter	2 EWG
	Kantinen	Je 1 Beschäftigter	2 EWG
	(jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)		
4.	Allgemeinbildende und Förderschulen, Berufsbildende Schulen, Kindergärten und Kindergruppen	Je 4 Beschäftigte Je 20 Schüler/Kinder	1 EWG 1 EWG
5.	Hotels Kur- und Ferienheime Jugendherbergen Pensionen Ferienwohnungen Zimmervermietungen Sonstige Beherbergungsbetriebe Krankenhäuser Heime (z. B. Kinder-, Jugend-, Pflege-, Feierabendheime) Justizvollzugsanstalten	Je 4 Beschäftigte Je 5 Betten	1 EWG 1 EWG
6.	Baugewerbe	Je 3 Beschäftigte	1 EWG
	Verarbeitendes Gewerbe (z. B.	Je 3 Beschäftigte	1 EWG

	Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien etc.)		
	Industriebetriebe	Je 3 Beschäftigte	1 EWG
	Handwerksbetriebe	Je 3 Beschäftigte	1 EWG
7.	Handel (Groß- und Einzelhandel)	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
8.	Sonstige Gewerbebetriebe, soweit nicht unter 1.-7. angegeben	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Sonstige Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1.-7. angegeben	Je 4 Beschäftigte	1 EWG
	Sonstige Einrichtungen, soweit nicht unter 1.-7. angegeben	Je 4 Beschäftigte	1 EWG

- Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Angestellte, Arbeiter, Freie Mitarbeiter, Beamte.
- Teilzeitbeschäftigte und Montagearbeiter werden mit ihrer anteiligen Arbeitszeit zusammengerechnet. Aufrundung ab 0,5.